

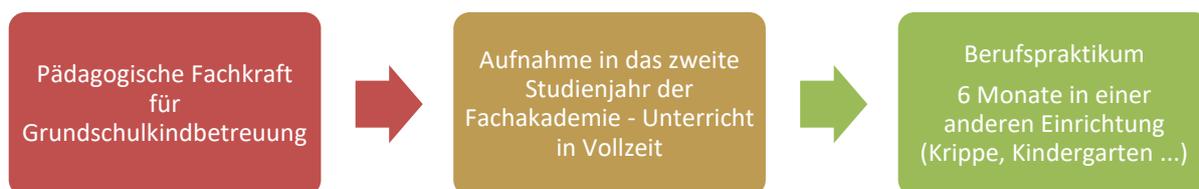


Weiterbildungsmöglichkeiten

der pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung zur Erzieher*in

Nach der erfolgreichen Abschlussprüfung an einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung bestehen folgende Möglichkeiten der Weiterbildung zur Erzieher*in an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik.

1. Einstieg in die gegliederte Ausbildung mit einem weiteren Jahr Vollzeit Unterricht



2. Einstieg in den Lehrgang für andere Bewerber (modifizierte Externenprüfung)



3. Vorbereitung auf die Externenprüfung im Selbststudium





Weiterbildung

Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung zum*r Erzieher*in

Grundlage der Weiterbildung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr.496), die durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2022 (BayMBI. 2021 Nr.9) geändert worden ist.

Die Weiterbildung von der *Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung* zum*r Erzieher*in ist auf drei Wegen möglich.

1. Einstieg in das zweite Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik

Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung erfolgreich absolviert haben, können gemäß §6 Abs.2 FakO nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik aufgenommen werden. Für ihre weitere Ausbildung und die Abschlussprüfung gelten die einschlägigen Vorschriften der FakO.

2. Teilnahme am Lehrgang andere Bewerber*innen (modifizierte Externenprüfung)

Allgemeines

Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung erfolgreich absolviert haben, können an Stelle von Nr.14.1.1 als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik zugelassen werden. Die Abschlussprüfung besteht aus einem ersten Prüfungsabschnitt gemäß §57 FakO und Satz4 und einem zweiten Prüfungsabschnitt gemäß §59 FakO und Nr.14.3 zum Abschluss des Berufspraktikums. Es gelten die §§55 und 57 bis 65 FakO entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



Im ersten Prüfungsabschnitt haben die Bewerberinnen und Bewerber abweichend von §63 Abs.3 FakO folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

LAB regulär	PFG im LAB
a) dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,	Fachliche Ausrichtung der Prüfung Elementarbereich vor dem Schuleintritt, Jugendbereich
b) weitere schriftliche Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ in dem Fach nach §57 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 FakO, in dem keine schriftliche Prüfung gemäß Buchst. a abgelegt wurde: Bearbeitungszeit 120 Minuten, ▪ im Fach Recht und Organisation: Bearbeitungszeit 60 Minuten, 	Fachliche Ausrichtung der Prüfung Elementarbereich vor dem Schuleintritt, Jugendbereich
	30 Minuten mündliche Prüfung Fachliche Ausrichtung der Prüfung Elementarbereich vor dem Schuleintritt, Jugendbereich
c) eine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung: Dauer in der Regel 30Minuten,	Fachliche Ausrichtung der Prüfung Elementarbereich vor dem Schuleintritt, Jugendbereich
d) praktische Prüfungen in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik: Dauer je Fach 45 Minuten.	Mündliche Prüfung 20 Minuten Fachliche Ausrichtung der Prüfung Elementarbereich vor dem Schuleintritt, Jugendbereich
*Die Prüfungen nach Satz 4 Buchst.d sind auf sozialpädagogische Einrichtungen gemäß Anlage 1 Nr.2 FakO auszurichten, die keine Einrichtung im Sinne von Nr.10.2 sind.	

3. Vorbereitung auf die Externenprüfung im Selbststudium

